

**Reglement
über Organisation und Benützung
der Sportanlagen Seefeld und Peterswinkel¹**
(vom 26. Februar 2003)

I. Geltungsbereich und Zweck

Artikel 1 Anlagebeschrieb

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Sportanlagen Seefeld und Peterswinkel mit ihren Einrichtungen gemäss den Anhängen 1 und 2.

² Die engere Verwaltung ist für die Nachführung der Anhänge 1 und 2 zuständig.

Artikel 2 Nutzungsarten und Benützerkreise

¹ Die Sportanlagen Seefeld und Peterswinkel dienen der sportlichen Ertüchtigung, der aktiven Freizeitgestaltung und der Erholung. Sie stehen dazu sowohl den Schulen während des ordentlichen Schulbetriebes, als auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

² Die Verwaltung entscheidet frei über die Zuteilung der Sportanlagen an die Benützer; ein Rechtsanspruch auf die Benützung besteht nach diesem Reglement nicht.

³ Vorrang für die Zuteilung von Belegungszeiten haben Schulen, Vereine und Organisationen, deren Mitglieder zum überwiegenden Teil in Lachen wohnen, und deren Vereinsaktivitäten sich auf die Gemeinde Lachen erstrecken.

⁴ Vereinen und Organisationen, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, wird die Benützung der Sportanlagen und Garderobengebäude mit deren Nebenräumen, soweit freie Belegungskapazitäten vorhanden sind, zur Verfügung gestellt.

⁵ Mieter bzw. Benützer, welche von Beschlüssen bezüglich Benützung betroffen sind, können zu den Sitzungen der Organe / Kommissionen eingeladen werden.

II. Organisation

Artikel 3 Verwaltung

¹ Die engere Verwaltung der Genossenschaft Sport und Freizeit Lachen ist oberstes Organ in der Anwendung dieses Reglements für den Betrieb und Unterhalt.

² Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Generelle Empfehlungen für die Benützungsbewilligungen;
- b) Preisgestaltung für die Benützung und Mieten;
- c) Entscheid über den Erlass von Benützungsgebühren;
- d) Bewilligung von Reklamen.

Artikel 4 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer vollzieht die Anordnungen der Verwaltung, insbesondere:

- a) Überwachung der Benützung gemäss den Vorschriften dieses Reglements;
- b) Erteilung der Benützungsbewilligungen;
- c) Ausführung und Planung des Unterhaltes;
- d) Bewilligung von speziellen Anlässen.

Artikel 5 Unterhaltskommission

Die Unterhaltskommission unterstützt den Geschäftsführer.

Artikel 6 Platzwart

¹ Der Platzwart wird von der Gemeinde angestellt.

² Er erfüllt die Aufgaben gemäss besonderem Pflichtenheft. Er hilft mit, die Bestimmungen über die Benützung der Anlagen umzusetzen und hat hierzu ein entsprechendes Weisungsrecht.

III. Benützung der Anlagen

Artikel 7² Sportanlagen Seefeld

- ¹ Die Sportanlagen Seefeld stehen allen Einwohnern der Gemeinde Lachen, ausserhalb der Belegung durch Schulen von Lachen, wie folgt zur Benützung offen:
- a) Die Rundbahn steht für Laufzwecke frei zur Verfügung, sofern nicht bereits anderweitig eine Bewilligung für die Benützung erteilt worden ist. Die Innenbahn darf zu Trainingszwecken nicht benützt werden.
 - b) Das Hauptrasenfeld darf nur mit Bewilligung des Geschäftsführers benützt werden. Dabei sind die 16-Meter-Räume bei ungünstiger Witterung zu schonen. Bei gestellter Tafel "Rasenfeld gesperrt" ist die Benützung des Platzes nicht gestattet.
 - c) Diskus- und Speerwerfen sowie das Stossen von Kugeln und Steinen sind nur bei guter Witterung auf den dazu zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet. Das Hammerwerfen ist nur mit einer speziellen Bewilligung erlaubt. Es sind sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
 - d) Für die Bewilligung der Benützung der Garderoben ist die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Lachen zuständig.
 - e) Die Benützung der Sportbeleuchtung wird wie folgt festgesetzt:
 1. Beleuchtung für normalen Trainingsbetrieb, maximal 50%
 2. Beleuchtung für Abendanlässe, 100%
 - f.) Die Beleuchtung inklusive Stromanschlüsse wird mittels einer Zeitschaltuhr spätestens am 22.00 Uhr ausgeschaltet.
 - g.) Mobile Lautsprecheranlagen sind nur für Grossanlässe gestattet.
 - h.) Pro Kalenderjahr sind für die Sportanlage Seefeld maximal 6 Grossanlässe (Abendveranstaltungen) vorgesehen.
 - i.) Die Rahmenbedingungen für alle Grossanlässe sind generell durch den Gemeinderat festzusetzen und zu bewilligen.
 - j.) Weiteres:
 - Unter Berücksichtigung der zentralen Lage ist auf die umliegenden Anwohner bezüglich Einhaltung der Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.
 - Das bestehende Parkverbot entlang der Seestrasse ist einzuhalten. Ausnahmen sind nur für Grossanlässe (Chilbi, Seenachtsfest, Viehmarkt, usw.) gestattet.

² Die Benützungsordnung ist einzuhalten.

Artikel 8 Sportanlagen Peterswinkel

- ¹ Die Sportanlagen Peterswinkel stehen allen Einwohnern der Gemeinde Lachen, ausserhalb der Belegung durch Schulen von Lachen, wie folgt zur Benützung offen:
- a) Der Allwetterplatz steht zur freien Verfügung, wobei die Zuteilung mit Bewilligungen vorbehalten bleibt.
 - b) Die Rasenfelder dürfen nur mit Bewilligung des Geschäftsführers benützt werden. Dabei sind die 16-Meter-Räume bei ungünstiger Witterung zu schonen. Bei gestellter Tafel "Rasenfeld gesperrt" ist die Benützung der Plätze nicht gestattet.
 - c) Finnenbahn und Kinderspielplatz können frei benützt werden.
 - d) Garderoben und Duschräume stehen nur Vereinen oder organisierten Gruppen mit Bewilligung zur Verfügung.

² Die Benützungsordnung ist einzuhalten.

Artikel 9 Aufenthaltsraum und Kiosk im Peterswinkel

- ¹ Der Aufenthaltsraum im Peterswinkel kann Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von Sitzungen, Besprechungen oder Vereinsnänsen zur Verfügung gestellt werden. Die Zuteilung ist Sache des Geschäftsführers, wobei Gesuche von einheimischen Vereinen prioritär zu berücksichtigen sind. Auch kann der FC Lachen/Altendorf (in Absprache mit dem Pächter des Kioskes gemäss Absatz 2) an nicht durch Vereine oder Organisationen belegten Daten pro Jahr maximal 12 Anlässe von privaten Personen etc. zulassen, ohne dass dafür eine Benützungsgebühr erhoben wird.
- ² Der Kiosk wird pachtweise abgegeben. Die Verwaltung schliesst einen entsprechenden Pachtvertrag ab, welcher auch die regelmässige Benützung und Nutzung von Gebäudeteilen und weiteren Anlagen (inkl. Bandenwerbung) enthalten kann.
- ³ Übermässige Immissionen sind zu vermeiden und vorgängig mit den Benützern der Räumlichkeiten abzusprechen.

- ⁴ Schäden die durch die Benützung innerhalb und ausserhalb der Gebäulichkeiten entstehen, sind unter Meldung an den Geschäftsführer zu beheben.

Artikel 10 Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen

Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen dürfen nur mit spezieller Bewilligung benützt werden. Sie sind sparsam, rücksichtsvoll und sorgfältig zu bedienen.

Artikel 11 Terminreservationen

- ¹ Für die Benützung und Reservation von Sportplätzen, Garderoben, Aufenthaltsraum oder Teile von Anlagen ist ein Gesuch auf dem dafür bestimmten Formular unter Angabe von Benützungszeit, Benützungsart und der verantwortlichen Kontaktperson möglichst frühzeitig an den Geschäftsführer einzureichen. Spätester Eingabetermin für die Monate Januar bis Juli ist der 15. November, und für die Monate August bis Dezember ist der 15. Juni. Zwischenzeitliche Gesuche können durch den Geschäftsführer nur bewilligt werden, wenn keine Belegung vorliegt.
- ² Für Dauerbelegungen nimmt der Geschäftsführer die Wünsche entgegen; er koordiniert und entscheidet nach Rücksprache mit der Verwaltung. Sinkt die Teilnehmerzahl bei der Dauerbelegung derart, dass eine Belegung nicht mehr gerechtfertigt ist, entscheidet der Geschäftsführer über die weitere Belegung.
- ³ Belegungen durch die Schulen ausserhalb der Schulzeit regelt der Geschäftsführer mit den Rektoraten.
- ⁴ Änderungswünsche zu den Belegungsplänen nimmt der Geschäftsführer entgegen und erledigt diese in Zusammenarbeit mit der Unterhaltskommission und den betreffenden Vereinen.
- ⁵ Die gültigen Belegungspläne werden im Garderobengebäude Peterswinkel und im Anschlagkasten Seefeld ausgehängt.

Artikel 12 Benützungsgebühren

- ¹ Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Gebäulichkeiten werden durch die engere Verwaltung festgelegt und periodisch überprüft. Sie sind diesem Reglement als Anhang 3 angefügt, welcher auch Nebenleistungen enthalten kann.
- ² In begründeten Fällen kann die engere Verwaltung in Absprache mit dem Gesuchsteller eine Pauschalgebühr anstelle von Einzelgebühren erheben.
- ³ Gebührenfrei ist die Benützung der Sportanlagen in den nicht belegten Zeiten:
- a) zu individuellen Trainingszwecken für die Bevölkerung, Schulen, Vereine, Jugend+Sport-Organisationen und den freiwilligen Schulsport der Gemeinde Lachen.
 - b) für sportliche Veranstaltungen der Gemeinde selbst oder der Bezirks- und Gemeindeschulen.

IV. Benützungsordnung

Artikel 13 Haftung

Jeder Veranstalter oder Anlagenbenutzer ist selbst dafür zuständig, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und die nötigen Vorkehrungen gegen Diebstähle etc. vorzukehren . Die Genossenschaft Sport und Freizeit Lachen übernimmt keinerlei Haftung.

Artikel 14 Fahrverbot

Auf den Sportanlagen besteht ein generelles Fahrverbot. Die Benützer haben dafür besorgt zu sein, dass Autos, Mofas und Velos auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Artikel 15 Verkauf von Lebensmitteln

- ¹ Der Verkauf von Getränken und Esswaren bedarf der Bewilligung des Geschäftsführers. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass allenfalls nach dem Gastgewerbegesetz etc. weitere noch nötige Bewilligungen rechtzeitig eingeholt werden.
- ² Brat- und zusätzliche Buffetanlagen sind nach Absprache mit dem Platzwart oder dem Geschäftsführer an einem geeignetem Ort einzurichten.
- ³ Die lebensmittelrechtlichen und feuerpolizeilichen Anforderungen etc. sind einzuhalten.

Artikel 16 Schuhe

- ¹ Nagel-, Trainings- und Fussballschuhe sind ausschliesslich an den dafür vorhandenen Wascheinrichtungen zu reinigen.
- ² Auf den Leichtathletik-Anlagen im Seefeld dürfen nur Nagelschuhe mit maximal 6 mm Spikes verwendet werden, wobei deren Benützung nach Möglichkeit einzuschränken ist.

Artikel 17 Werbung und Reklamen

Über die Zulassung von Werbung und Reklame jeglicher Art entscheidet die engere Verwaltung.

Artikel 18 Zeitliche Beschränkung der Benützung der Aussenanlagen

¹ Nach 22.30 Uhr dürfen die Aussenanlagen nicht mehr benützt werden.

² Über Ausnahmen befindet der Geschäftsführer nach vorgängiger Rücksprache mit der Liegenschaftenkommission der Gemeinde Lachen und allenfalls weiteren zuständigen Behörden und Ämtern.

Artikel 19 Weisungsrecht

¹ Die Benutzer haben sich an die Weisungen und Anordnungen des Platzwartes und des Geschäftsführers zu halten.

² Benutzer, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen halten, wird die Benützungsbewilligung entzogen bzw. sie können des Platzes verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann die engere Verwaltung ein Zutrittsverbot erlassen.

Artikel 20 Einhaltung der Benützungsbestimmungen

Jeder Veranstalter hat für die Einhaltung der Benützungsbestimmungen und deren Kontrolle besorgt zu sein. Dem Platzwart ist eine verantwortliche Person zu nennen.

V. Übergabe und Abnahme

Artikel 21 Erstellung eines Protokolls

¹ Bei der Übergabe und der Abnahme von Anlagen und Gebäudeteilen wird ein Kurzprotokoll mit gegenseitiger Zeichnung erstellt.

² Wenn keine Mängel oder Beanstandungen festgestellt werden, kann auf die Erstellung eines solchen Protokolls verzichtet werden.

Artikel 22 Rückgabe der Anlagen

¹ Die Benutzer müssen die in Anspruch genommenen Räume und Anlagen jeweils aufräumen, reinigen und beim Verlassen allenfalls abschliessen. Die Schlüssel sind dem Geschäftsführer zurückzugeben. Allfällig festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Geschäftsführer zu melden; sie sind unter Mitwirkung beider Parteien protokollarisch aufzunehmen.

² Der zuständige Lehrer, Leiter, Trainer, Obmann usw. ist dafür verantwortlich, dass nach deren Benützung die Geräte weggeräumt und die Anlagen, namentlich die WC-Anlagen, Stehrampen, Dusch- und Garderobenräume, sauber und geordnet verlassen werden.

VI. Zutrittsrecht

Artikel 23 Zutrittsrecht

Den Organen der Genossenschaft Sport und Freizeit, sowie dem Platzwart, ist jederzeit zu sämtlichen Anlageteilen freier Zutritt zu gewähren.

VII. Erlass spezieller Vorschriften

Artikel 24 besondere Veranstaltungen

Für Veranstaltungen besonderer Art kann die engere Verwaltung nötigenfalls spezielle Vorschriften erlassen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wurde von der Verwaltung der Genossenschaft Sport und Freizeit an der Sitzung vom 26. Februar 2003 erlassen, und vom Gemeinderat Lachen mit Beschluss S.1.4/25 vom 31. Januar 2003 genehmigt.
- ² Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2003 in Kraft. Alle früheren Reglemente und Vorschriften werden hiermit ersetzt.

¹ mit Änderung vom 1. März 2004

² Abs. 1 lit. e - j neu eingefügt am 1. März 2004

Anhang 1 Sportplatz Seefeld

Der Sportplatz Seefeld umfasst folgende Anlageteile:

1. **Leichtathletikanlage** mit:

- 400 m Kunststoffrundbahn und 110 m Laufbahn
- Wassergraben
- Weitsprunganlage (Anlaufbahn und Sprunggrube)
- Stabhochsprunganlage (Anlauf und Sprunghügel, Matte inklusive Abdeckungseinrichtung)
- Hochsprunganlage (Mattenwagen und Ständer)
- Diskuswurfring und Sicherheitsnetz
- Speerwurf
- Kugelstossring und Wurfsektor

2. **Rasenfeld** mit:

- 2 Fussballtoren
- 4 Eckflaggen
- Ersatzbänke

3. **Zuschauereinrichtung:**

- Stehrampen
- Stehrampenräume

Anhang 2 Sportplatz Peterswinkel

Der Sportplatz Peterswinkel umfasst folgende Anlageteile:

1. **Allwetterplatz (Tennenfeld)** mit:

- 2 Fussballtoren
- 4 Eckflaggen
- Beleuchtung
- Bewässerungsanlage
- Umzäunung (Ballfänger)

2. **Rasenfeld** mit:

- 2 Fussballtoren
- 4 Eckflaggen
- Beleuchtung
- Bewässerungsanlage
- Umzäunung (Ballfänger)
- Bandenumzäunung
- Trainerbänke

3. **Finnenbahn**

4. **Garderobengebäude** mit:

- Kiosk
- Aufenthaltsräume
- Garderobenkabinen 1 - 4
- Materialraum (Aussengeräte)
- WC
- Sanitätszimmer
- Wettkampfbüro
- Schuhwaschstellen
- Aussensitzplatz mit Einrichtungen
- Velounterstände
- Kinderspielplatz

Anhang 3: Gebührentarif vom 26. Februar 2003

Tarif	Anlage	½-Tagestarif bis 6 Std.	Tagestarif über 6 Std.	Wochenendtarif Sa. und So.	Saison
1	Rasenfeld	50.--	80.--	120.--	
	Tennisplatz	50.--	80.--	120.--	
	LA-Anlage ohne Rasenplatz	50.--	80.--	120.--	
	LA-Anlage mit Rasenplatz	80.--	100.--	150.--	
	Aufenthaltsraum für Sitzungen	--.--	--.--	--.--	
	Aufenthaltsraum für Vereinsanlässe	75.--	100.--	140.--	
2	Rasenfeld	80.--	110.--	150.--	700.--
	Tennisplatz	80.--	110.--	150.--	700.--
	LA-Anlage ohne Rasenplatz	80.--	110.--	150.--	
	LA-Anlage mit Rasenplatz	100.--	130.--	180.--	
	Aufenthaltsraum für Sitzungen	--.--	--.--	--.--	
	Aufenthaltsraum für Vereinsanlässe	75.--	100.--	140.--	
3	Rasenfeld	100.--	150.--	200.--	
	Tennisplatz	100.--	150.--	200.--	
	LA-Anlage ohne Rasenplatz	100.--	150.--	200.--	
	LA-Anlage mit Rasenplatz	130.--	180.--	230.--	
	Aufenthaltsraum für Sitzungen	--.--	--.--	--.--	
4	Rasenfeld	150.--	200.--	300.--	
	Tennisplatz	150.--	200.--	300.--	
	LA-Anlage ohne Rasenplatz	150.--	200.--	300.--	
	LA-Anlage mit Rasenplatz	170.--	220.--	320.--	
	Aufenthaltsraum für Sitzungen	--.--	--.--	--.--	

Veranstaltungen und Wettkämpfe Dorfvereine ohne Nebeneinnahmen*:

Tarif 1

Veranstaltungen und Wettkämpfe Dorfvereine mit Nebeneinnahmen*:

Tarif 2

Veranstaltungen und Wettkämpfe auswärtiger Organisationen ohne Nebeneinnahmen*:

Tarif 3

Veranstaltungen und Wettkämpfe auswärtiger Organisationen mit Nebeneinnahmen*:

Tarif 4

Trainingstarif für Vereine und Gruppen bis 10 Personen : Tarif 3

Trainingstarif für Vereine und Gruppen über 10 Personen : Tarif 4

* Turniereinsätze und Startgelder gelten nicht als Nebeneinnahmen.